



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
631 Abteilung für Umweltbelange und Friedhofswesen

Vorlagen-Nummer

222/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: 27.08.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	16.09.2009	
2.				
3.				
4.				

1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 4** beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 wird beschlossen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Der Runde Tisch -Bürger für Weisweiler- beantragte mit Schreiben vom 27.01.2009, dass auf dem Friedhof in Weisweiler ein Grabfeld für anonyme Urnenbestattungen eingerichtet werden sollte (**Anlage 1**).

Anonyme Urnengrabfelder sind zurzeit nur auf den Friedhöfen Stich, Dürwiß, Nothberg und St. Jöris vorhanden und werden dort auch häufig als Grabart gewählt. Von allen Grabarten, die auf den städtischen Friedhöfen angeboten werden, ist die anonyme Urnenbestattung neben dem „klassischen“ Erdreihengrab die am häufigsten gewählte Bestattungsart. Der bundesweite Trend hin zur anonymen Urnenbestattung spiegelt letztlich den Wandel in der Friedhofskultur und auch den Wunsch der Hinterbliebenen nach so genannten pflegefreien Gräbern wider.

Vor diesem Hintergrund und unter gleichzeitiger Berücksichtigung, dass

- ein anonymes Urnengrabfeld wenig Platz in Anspruch nimmt,
- die Kirchengemeinde in Weisweiler diesen Antrag ebenfalls unterstützt und
- diese Grabart letztlich auf große Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern stößt,

wurde dem „Runden Tisch“ bereits signalisiert, dass die Verwaltung vorbehaltlich einer Zustimmung durch den Stadtrat den Antrag auf Einrichtung eines anonymen Urnengrabfeldes in Weisweiler unterstützen wird.

Anlässlich eines gemeinsamen Ortstermins im Frühjahr wurden mit Vertretern des „Runden Tisches“ und der Kirchengemeinde die allgemeinen „Rahmenbedingungen“ zu diesem Grabfeld abgestimmt und einvernehmlich eine bislang nie als Bestattungsfläche genutzte Grünfläche im hinteren Bereich des Friedhofes (Westen) ausgewählt (**Anlage 2, Lageplan**).

Es wird deshalb vorgeschlagen, künftig ein anonymes Urnengrabfeld auf dem Friedhof Weisweiler einzurichten und die Friedhofssatzung entsprechend zu ergänzen. Betroffen hiervon ist der § 14 Abs. (5) Buchstabe f).

Eine Änderung/Anpassung der Friedhofssatzung wird auch deshalb erforderlich, weil im Jahr 2006 die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EG-Dienstleistungsrichtlinie) durch das EU-Parlament und den Rat verabschiedet wurde. Auf diesem Weg soll die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistung in der Europäischen Union erleichtert werden. Als EG-Richtlinie bedarf diese der Umsetzung in nationales Recht bis zum 28.12.2009. Infolge dessen muss auch § 7 Abs. (2) der Friedhofssatzung dahingehend ergänzt werden, dass -vereinfacht ausgedrückt- nicht nur Meisterbetriebe als Gewerbetreibende auf Friedhöfen zugelassen werden müssen, sondern auch Betriebe, die „über eine vergleichbare Qualifikation verfügen“.

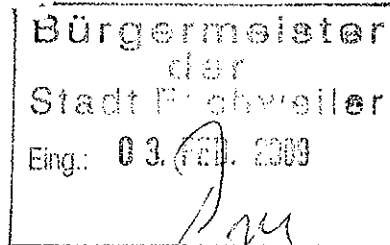
In der **Anlage 3** sind all diejenigen Paragraphen, die verändert werden müssen, in einer Synopse der bisherigen Satzung gegenübergestellt. Die geänderten/ergänzten Passagen wurden **fett** hervorgehoben. Die zu beschließende 1. Nachtragssatzung ist als **Anlage 4** beigelegt.

Runder Tisch - Bürger für Weisweiler

Anlage 1

Manfred Schepp
Filzengraben 29 A
52249 Eschweiler

Georg Urbach
Hochbrückerweg 13
52249 Eschweiler



Herrn
Bürgermeister
Rudi Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

1. Eing. 3. Feb. 2009
2. 63

52249 Eschweiler

Eschweiler, den 27.1.2009

Einrichtung eines Bereiches zur anonymen Beerdigung auf dem Friedhof
Weisweiler

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

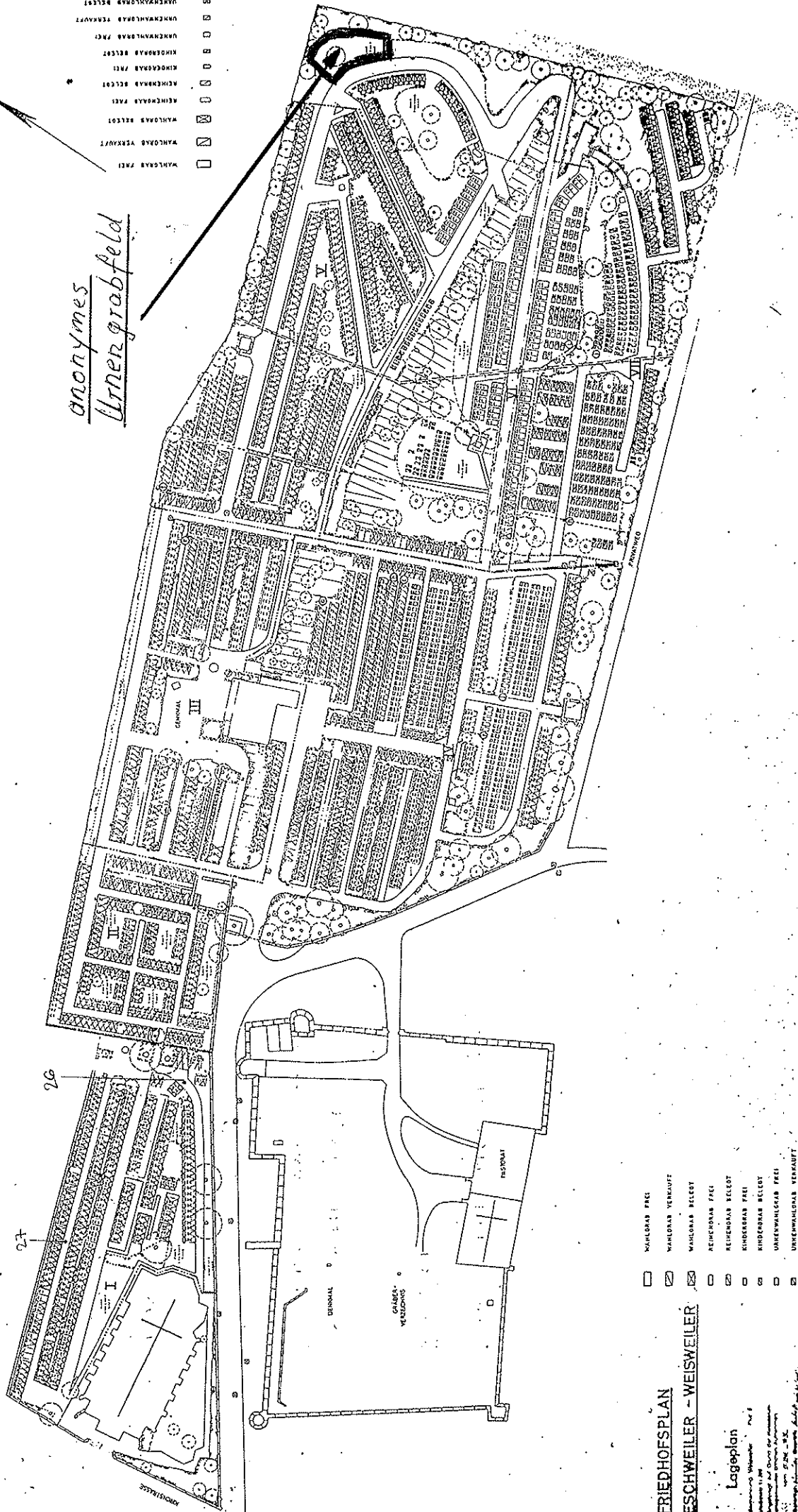
wie anlässlich unseres letzten Zusammentreffens mit Ihnen erörtert, bitten wir um Einrichtung eines Bereiches zur anonymen Beerdigung auf dem Friedhof in Weisweiler. Mit den Kirchen wurde die Angelegenheit bereits erörtert und es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der Gestaltung stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung. Auch könnten wir bei eventuell noch bestehendem Abstimmungsbedarf koordinierend tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen


Manfred Schepp


Georg Urbach

anonymes
Urnengrabfeld



- ☐ MAHLGRAB FREI
- ☒ MAHLGRAB VERKAUFT
- ☒ MAHLGRAB BELEGT
- ☒ REICHENGRAB FREI
- ☒ REICHENGRAB BELEGT
- ☒ KUNDENGRAB FREI
- ☒ KUNDENGRAB BELEGT
- ☒ UNTERMAHLGRAB FREI
- ☒ UNTERMAHLGRAB VERKAUFT
- ☒ UNTERMAHLGRAB BELEGT
- ☒ UNTERGRAB FREI
- ☒ UNTERGRAB BELEGT

FRIEDHOFPLAN
ESCHWEILER - WEISWEILER

Lageplan

Geographische Lageplan
Eschweiler-Weisweiler
Karte 1
Vermaßstab 1:1000
Datum 22.10.1911
Vermaßstab 1:1000
Datum 22.10.1911

Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler Satzung vom 13.06.2007; in Kraft getreten am 01.07.2007 Aufgrund des § 4 Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2003 i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW: S. 498) und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466) hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 13.06.2007 folgende Friedhofssatzung beschlossen:	1. Nachtragssatzung vom 09.2009 zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 Aufgrund des § 4 Bestattungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 16.09.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.07.2007 beschlossen:
§ 7 (2) Auf Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter einen entsprechend anerkannten beruflichen Abschluss haben.	§ 1 § 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert: (2) Auf Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter einen entsprechend anerkannten beruflichen Abschluss haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
§ 14 (5) f) anonyme Urnenreihengrabstätten; dies sind Aschegrabstätten, für die die Regelungen der Grabstätten unter d) gelten. Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris und Stich vorgehalten.	§ 2 § 14 Abs. (5) Buchstabe f) wird wie folgt geändert: (5) f) anonyme Urnenreihengrabstätten; dies sind Aschegrabstätten, für die die Regelungen der Grabstätten unter d) gelten. Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler vorgehalten.

**1. Nachtragssatzung vom .09.2009
zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 17 und 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) -in den jeweils geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Eschweiler in der Sitzung am 16.09.2009 folgende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. (2) wird wie folgt geändert:

Auf Antrag hin werden nur solche Gewerbebetriebe zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachlicher Vertreter einen entsprechend anerkannten beruflichen Abschluss haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 2

§ 14 Abs. (5) Buchstabe f) wird wie folgt geändert:

anonyme Urnenreihengrabstätten:

dies sind Aschegrabstätten, für die die Regelungen der Grabstätten unter d) gelten. Grabfelder für anonyme Urnenbestattungen werden auf den Friedhöfen Dürwiß, Nothberg, St. Jöris, Stich und Weisweiler vorgehalten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den .09.2009

Bertram
Bürgermeister